



Benutzungssatzung für die Musikschule der Stadt Neunburg vorm Wald

vom 15.12.2023

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Benutzungssatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule Neunburg vorm Wald, Im Berg 12, 92431 Neunburg vorm Wald:

§ 1

NAME, SITZ, SCHULTRÄGER

Die Musikschule ist eine von der Stadt Neunburg vorm Wald getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung Städtische Musikschule Neunburg vorm Wald und hat ihren Sitz in Neunburg vorm Wald. In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

§ 2

GEMEINNÜTZIGKEIT UND AUFTRAG

(1) Die Stadt Neunburg vorm Wald verfolgt mit der Städtischen Musikschule ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Städtische Musikschule. Die Schule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(3) Die Stadt Neunburg vorm Wald ist mit der Städtischen Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(4) Mittel der Städtischen Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Musikschule. Die Stadt Neunburg vorm Wald erhält bei Auflösung der Städtischen Musikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das zur Verfügung gestellte Vermögen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 **AUFBAU, ANGEBOT, UNTERRICHTSBEDINGUNGEN**

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung niedergelegt, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 4 **GEBÜHREN**

Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Städtischen Musikschule in Form von Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 5 **RÄUMLICHKEITEN**

Der Schulträger stellt der Städtischen Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung.

§ 6 **LEIHINSTRUMENTE**

Die Städtische Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 **LEITUNG DER MUSIKSCHULE**

Der/die Leiter/in wird vom Träger der Städtischen Musikschule bestellt.

§ 8 **LEHRKRÄFTE**

An der Städtischen Musikschule unterrichten freiberufliche Lehrkräfte.

§ 9 **VERWALTUNG**

Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einhebung der Gebühren und die Bezahlung der Lehrkräfte, werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung wahrgenommen.



§ 10
UNTERSTÜTZENDE GREMIEN

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat oder Elternvertretung eingerichtet oder ein Förderverein gebildet werden.

§ 11
INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 15.12.2023



STADT NEUNBURG VORM WALD

Martin Birner
Erster Bürgermeister

